FÖRDERVEREIN
Generallandesarchiv Karlsruhe

**Satzung des Johann-Daniel-Schöpflin-Preises, Stand 7. Juli 2025**

§ 1 Schöpflin-Preis

(1) Der Förderverein des Generallandesarchivs Karlsruhe e.V. lobt einen Preis für die Verfasser/-innen herausragender Masterarbeiten, Zulassungsarbeiten zum Staatsexamen und Dissertationen auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft und der Historischen Hilfswissenschaften aus, die unter maßgeblicher Verwendung von Quellen des Generallandesarchivs Karlsruhe entstanden sind.
(2) Durch die Preisvergabe sollen die Leistungen junger Wissenschaftler/-innen anerkannt werden. Gleichzeitig soll die Stellung des Generallandesarchivs Karlsruhe als Stätte der historischen Forschung durch die Förderung der Nutzung seiner Quellen gestärkt werden.
(3) Der Preis trägt den Namen „Johann-Daniel-Schöpflin-Preis“.
(4) Der Johann-Daniel-Schöpflin-Preis ist mit 4000 € dotiert und wird grundsätzlich alle zwei Jahre ausgeschrieben.
(5) Es besteht keine Rechtspflicht, den Johann-Daniel-Schöpflin-Preis auszuschreiben und zu vergeben.

§ 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt mindestens ein halbes Jahr vor der Preisverleihung durch den Präsidenten des Fördervereins.

§ 3 Bewerbungen

(1) Bewerbungen können nur nach vorheriger Ausschreibung eingereicht werden.
(2) Die Bewerbungen müssen folgende Unterlagen enthalten:
    a. ein Exemplar der zu fördernden Abschlussarbeit
    b. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunkte des Studiums
    c. Gutachten der akademischen Betreuer

§ 4 Preisvergabe

(1) Über die Preisvergabe entscheiden die Mitglieder des Vorstands des Fördervereins. Betreuer/-innen von Preisbewerbungen, die Mitglied im Vorstand des Fördervereins sind, dürfen an der Entscheidung über die Preisvergabe nicht mitwirken.
(2) Der Vorstand des Fördervereins kann beschließen, zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Jury einzuberufen und ihr die Vorauswahl ganz oder teilweise zu übertragen. Über deren Zusammensetzung und Arbeitsweise entscheiden die Mitglieder des Vorstands des Fördervereins. Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder der Jury sein. Akademische Betreuende von Preisbewerbungen dürfen der Jury nicht angehören.
(3) Der Vorstand des Fördervereins kann beschließen, zusätzlich zum Schöpflin-Preis einen außerordentlichen Förderpreis zu vergeben, wenn entsprechend

qualifizierte Bewerbungen vorliegen. Die Höhe des Preisgelds für den Förderpreis beträgt in der Regel 1.000 €.

(4) Die Entscheidung über die Preisvergabe ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins des Generallandesarchivs Karlsruhe e.V.

Karlsruhe, den 7. Juli 2025